

Satzung zur Änderung von gemeindlichen Satzungen im Zusammenhang mit der Einführung des EURO

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) folgende

Sammelsatzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Treffelstein vom 10.02.1999 wird in § 2 Satz 3 wie folgt geändert:
Der Betrag von zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark wird durch fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO ersetzt.

§ 2

Die Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 04.04.1995 wird in § 6 wie folgt ergänzt:
Ab 01. Januar 2002 17,90 EURO im Jahr.

§ 3

Die Gebührensatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Friedhofes in Treffelstein vom 23.12.1983, zuletzt geändert durch Satzungen vom 23.02.1990 und 13.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|-----------------------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt für | |
| einen Einzelgrabplatz | 153,39 € pro 10 Jahre |
| einen Doppelgrabplatz | 306,78 € pro 10 Jahre |
| einen Dreifachgrabplatz | 460,16 € pro 10 Jahre |
| einen Kindergrabplatz | 76,69 € pro 10 Jahre |
| Grüfte | 306,78 € pro 10 Jahre |
| (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten folgende Gebühren bei | |
| einem Einzelgrabplatz | 5,11 € pro Jahr |
| einem Doppelgrabplatz | 10,23 € pro Jahr |
| einem Dreifachgrabplatz | 15,34 € pro Jahr |
| einem Kindergrabplatz | 2,56 € pro Jahr |
| einer Gruft | 10,23 € pro Jahr |

2. § 4 Abs. 1 und 4 (Bestattungsgebühren) erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Grabherstellung (Abräumung, Beseitigung der Einfassung, Aushebung, Schließung des Grabes, Erdab- und -anfuhr, Wiederherstellung und Mithilfe bei Beerdigung ec.) werden von der Gemeinde folgende Gebühren erhoben:

a) Grabherstellung	265,87 €
b) Zuschlag für Tieferlegung	51,13 €
c) Zuschlag bei Bodenfrost o. Schneelage	49,08 €
d) Beisetzung einer Urne	132,94 €
e) Umbettung während der Ruhefrist	122,71 €
f) Entfernen der Einfassung (auf Wunsch)	40,90 €

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Benutzungsfall 66,47 €.

3. § 6 (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:

1) Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung infolge Wiederverheiratung bzw. an einen Angehörigen nach § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung	10,23 €
2) Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern für Kinder- und Reihengräber	5,11 €
für Familiengräber	10,23 €
für Grüfte	25,56 €
3) Leichenöffnungen	
a) Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus	51,13 €
b) Für sonstige Dienstleistungen gilt § 4 Abs. 2 entsprechend	
4) Für die Erteilung einer Graburkunde bzw. sonstiger Urkunden	2,56 €
5) Erteilung von Ausnahmegewilligungen und Einzelanordnungen auf Grund der Friedhofssatzung	Kostenersatz erfolgt
6) Schriftliche Auskünfte	über Art. 22 des Bayer. Kostengesetzes

§ 4

Die Gebührensatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Friedhofes in Biberbach vom 05.09.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|-----------------------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt für | |
| einen Einzelgrabplatz | 102,26 € pro 10 Jahre |
| einen Doppelgrabplatz | 204,52 € pro 10 Jahre |
| einen Dreifachgrabplatz | 306,78 € pro 10 Jahre |
| (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten folgende Gebühren: | |
| einem Einzelgrabplatz | 5,11 € pro Jahr |
| einem Doppelgrabplatz | 10,23 € pro Jahr |
| einem Dreifachgrabplatz | 15,34 € pro Jahr |

2. § 4 Abs. 1 und 4 (Bestattungsgebühren) erhalten folgende Fassung:

- (1) Für die Grabherstellung (Abräumung, Beseitigung der Einfassung, Aushebung, Schließung des Grabes, Erdab- und -anfuhr, Wiederherstellung und Mithilfe bei der Beerdigung ec.) werden von der Gemeinde folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Grabherstellung | 265,87 € |
| b) Zuschlag für Tieferlegung | 51,13 € |
| c) Zuschlag bei Bodenfrost oder Schneelage | 49,08 € |
| d) Beisetzung einer Urne | 132,94 € |
| e) Umbettung während der Ruhefrist | 122,71 € |
| f) Entfernen der Einfassung (auf Wunsch) | 40,90 € |

- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Benutzungsfall 66,47 €.

3. § 6 (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---|
| 1) Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung infolge Wiederverheiratung bzw. an einen Angehörigen nach § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung | 10,23 € |
| 2) Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern für Reihengräber | 5,11 € |
| für Familiengräber | 10,23 € |
| für Grüfte | 25,56 € |
| 3) Leichenöffnungen | |
| a) Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus | 51,13 € |
| b) Für sonstige Dienstleistungen gilt § 4 Abs. 2 entsprechend | |
| 4) Für die Erteilung einer Graburkunde bzw. sonstiger Urkunden | 2,56 € |
| 5) Erteilung von Ausnahmegewilligungen und Einzelanordnungen auf Grund der Friedhofssatzung | Kostenersatz erfolgt über Art. 22 des Bayer. Kostengesetzes |
| 6) Schriftliche Auskünfte | |

§ 5

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Treffelstein (WAS) vom 22.12.2000 wird in § 18 Abs. 4 wie folgt geändert:

Der Betrag von unter dreißig Deutsche Mark wird durch unter 15,34 EURO ersetzt.

§ 6

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Treffelstein (BGS-WAS) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,92 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 5,42 € |

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss | |
| bis 2,5 m ³ /h | 24,54 € |
| bis 6 m ³ /h | 30,68 € |
| bis 10 m ³ /h | 36,81 € |
| über 10 m ³ /h | 42,95 € |

3. § 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 0,51 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Bei Verwendung von Bauwasser werden pauschal 25 m³ in Rechnung gestellt. Die Gebühr beträgt 0,51 € pro Kubikmeter.

§ 7

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Treffelstein vom 08.09.1980, zuletzt geändert am 26.07.2000, wird in § 5 wie folgt geändert:

Der Betrag 30,00 DM wird durch 15,34 € ersetzt.

§ 8

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Treffelstein wird ermächtigt, die in den §§ 1 bis 7 genannten Satzungen neu bekannt zu machen und dabei die bisherigen DM-Beträge durch die in dieser Satzung genannten EURO-Beträge zu ersetzen.

§ 9

Die Sammelsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Tiefenbach, 12. November 2001

GEMEINDE TREFFELSTEIN


Wallner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Sammelsatzung zur Änderung der gemeindlichen Satzungen im Zusammenhang mit der Einführung des EURO erfolgte am 13.11.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tiefenbach, Hauptstraße 33, 93464 Tiefenbach, Zimmer 5 OG.

Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am 13.11.2001 und wieder abgenommen am 11.12.2001.

Tiefenbach, 11.12.2001

GEMEINDE TREFFELSTEIN


Wallner
1. Bürgermeister